

**Jugendordnung
des Sport Club 1962 Hahnheim e.V.**



INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Seite
§ 1 Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Aufgaben / Zuständigkeit.....	3
§ 3 Organe.....	3
§ 4 Jugendversammlung.....	3
§ 5 Jugendvorstand.....	4
§ 6 Sonstige Bestimmungen.....	5
§ 7 Schlussbestimmungen.....	5

Entwurf

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form gewählt. Alle Regelungen gelten in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

Präambel

Der Verein Sport Club 1962 Hahnheim e.V. fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten - und Leistungssport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, wurde entsprechend der Vereinssatzung und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die nachfolgende Jugendordnung verabschiedet, um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder und deren Erziehungsberechtigten an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, zur Gewährleistung einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit.

§ 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 31.12. eines Vereinsjahres) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendorganisation gehören der Vereinsjugend unter dem Namen „Vereinsjugend des Sport Club 1962 Hahnheim e.V.“ an.

§ 2 Aufgaben/Zuständigkeit

- (1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Vereinssatzung des Sport Club 1962 Hahnheim e.V. fällt unter den Aufgabenbereich der Mitglieder insbesondere:
 - die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - Pflege der sportlichen Betätigung innerhalb der jeweiligen Sportabteilungen und über die Abteilungen hinaus,
 - Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten,
 - Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
 - Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen,
 - gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze/Rechenschaftspflichten.

§ 3 Organe

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind

- die Jugendversammlung,
- der Jugendvorstand,

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Das oberste Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
- (2) Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder des Jugendvorstandes nach § 1 an.

- (3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung zählen insbesondere:
- die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - Wahl des Jugendvorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses durch den Jugendvorstand,
 - Beratung über die vorgelegte Jahresrechnung, Verabschiedung von Haushalts- und Finanzplänen,
 - die Entlastung des Jugendvorstandes,
- (4) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, nach Möglichkeit im Turnus mit der Mitgliederversammlung des Vereins, zumindest in zeitlicher Abstimmung. Die Jugendversammlung wird mindestens 4 Wochen, unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung und bei Berücksichtigung vorliegender Anträge, vom Jugendvorstand einberufen. Die Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Aushang in allen Sportübungsstätten des Vereins, zumindest an der allgemeinen Bekanntmachungstafel zu erfolgen. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Vereinsvorstandes, ggf. auswärtige Mitglieder der Vereinsjugend in geeigneter Weise schriftlich ergänzend hierzu einzuladen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Sämtliche Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt, eine etwaige festgestellte Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Tagesordnungspunktes bzw. Antrags.
- (7) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 1.1. des Vereinsjahres der Versammlung, das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Eine außerordentliche Jugendversammlung hat stattzufinden:
- wenn der Jugendvorstand dies für erforderlich hält,
 - auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung.
- (9) Eine außerordentliche Jugendversammlung hat innerhalb von 6 Wochen mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Jugendversammlung.
- (10) Abstimmungen und Wahlen bei Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (11) Zur Teilnahme berechtigt, jedoch ohne Ausübung des Stimmrechts, sind grundsätzlich auch Erziehungsberechtigte von Mitgliedern, Mitglieder der Gesamtvorstands des Vereins sowie Vereinsmitglieder.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Die Vereinsjugend wählt aus ihrem Mitgliederkreis einen Jugendvorstand, bestehend aus:
- dem Vereinsjugendwart,
 - einen Stellvertreter,
 - einen Kassenwart, sofern er benötigt wird, da auch die zugeordneten Mittel beim Gesamtverein liegen können.
 - soweit vorhanden, die gewählten Abteilungs-Jugendsprecher.
- (2) Jede Abteilung, die über mehr als drei Jugendliche unter 21 Jahren verfügt, kann einen Abteilungs-Jugendsprecher wählen. Die Jugendsprecher werden in den satzungsgemäßen Abteilungsversammlungen (Satzung §13 / Abs.3) jährlich gewählt. Die Jugendsprecher stellen das Bindeglied zwischen Jugendwart und Sportabteilung dar.

- (3) Der gewählte Vereinsjugendwart, der volljährig sein muss, vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Gesamtvorstand des Vereins an.
- (4) Der gewählte Vereinsjugendwart muss sich auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern als Gewählter bestätigen lassen.
- (5) Der Jugendvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes, durch die Jugendversammlung gewählt. Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Wählbar ist jede Person, die Mitglied des Vereins ist, bei Beachtung der Mitgliedschaftsrechte und Zugehörigkeit zur Vereinsjugend entsprechend § 1.
- (6) Der gewählte Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Richtlinien und auch einem bestehenden Anschluss des Vereins an Verbände.
- (7) Die Sitzungen des Jugendvorstandes werden vom Jugendleiter oder seinem Stellvertreter auf Antrag einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des gesamten bestehenden Jugendvorstandes, innerhalb von 2 Wochen.
- (8) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle - auch abteilungsübergreifenden – Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über zugewiesene Mittel/Budgets. Der Jugendvorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.
- (9) Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Der Jugendvorstand ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Er hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Vereinskassierer, dies auch zur Vorbereitung des Jahresabschlusses/der anstehenden Jahresmitgliederversammlung des Vereins, einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht vorzulegen sowie dem Kassenprüfer des Vereins bei Bedarf Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Sollte diese Aufgabe bei Geschäftsleitung des Vereines liegen, so ist ein Kurzer Bericht vor der Jugendversammlung dem Vereinsjugendwart, zu Bekanntgabe auf der Jugendversammlung zu übersenden, oder wird durch Anwesenheit des Geschäftsführers den Mitgliedern berichtet.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Ergänzend gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung des Vereins und angeschlossener Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen.
- (2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser Jugendordnung geht die höherrangige Satzung, also z.B. die Vereinssatzung und angeschlossene Ordnungen, vor.
- (3) Der Vereinsjugendwart(in), im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen den vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung ambeschlossen, durch die Mitgliederversammlung am des Gesamtvereines bestätigt und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.
- (2) Änderungen, Ergänzungen dieser Vereinsjugendordnung oder die Auflösung der Vereinsjugend muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 dieser Jugendordnung.
- (3) Zu Anträgen auf Änderung der Jugendordnung ist zuvor der Vereinsvorstand zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungs-

verschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Entwurf